

## §13

**Registrierung von Außenhandelsverträgen**

(1) Die gemäß § 12 genehmigten Außenhandelsverträge sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen sind bei Eintritt ihrer Rechtswirksamkeit vom Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR zu registrieren und dort zu hinterlegen.

(2) Für rechtswirksame Verträge, in denen der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Außenhandelsoperationen (z. B. Verträge über Anlagenexport, Anlagenimport, Produktionskooperation, Forschungs koordinierung) vereinbart wurde, sowie für Einzelverträge aus Rahmenverträgen sowie für Außenhandelsverträge, die unter eine generelle Genehmigung fallen, hat der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes die Registrierung zu beantragen und die Hinterlegung beim Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR zu veranlassen. Diese Registrierung ist in ihrer Wirksamkeit der Genehmigung gemäß § 12 gleichgestellt.

## §14

**Inlandspreisbildung, Bezahlung und Abrechnung**

(1) Die Preisbildung und Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über die Bildung von Inlandspreisen für den Export und Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. Die plan wirksame Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Außenhandel sowie von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für den jeweiligen Planungszeitraum erlassenen Weisungen.

(2) Die gültigen Sätze der von den Export- und Importbetrieben an die Außenhandelsbetriebe zu zahlenden Handels spannen sind auch für den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse anzuwenden.

(3) Werden Verfahrensgeber oder Betriebe, die wissenschaftlich-technische Ergebnisse für den Export anbieten, im Rahmen des Anlagenexports als Kooperationspartner von Exportbetrieben tätig, sind zwischen ihnen und den Exportbetrieben auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>6</sup> und unter Beachtung bestehender Preisrichtlinien oder -anordnungen Vereinbarungspreise zu bilden.

## §15

**Finanzierung des Imports**

(1) Die Finanzierung des Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt durch die Importbetriebe aus Mitteln, die für die Finanzierung der Aufgaben planmäßig vorgesehen sind, wie aus

- dem Fonds Wissenschaft und Technik,
- Mitteln der Auftraggeber,
- dem Investitionsfonds,
- Mitteln des Staatshaushaltes<sup>7</sup>,
- den Selbstkosten u. a.

(2) Bei Importen wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch sozialistische Genossenschaften erfolgt die Finanzierung aus den in den Preisen realisierten Kostenbestandteilen Forschung und Entwicklung. Soweit diese Mittel verbraucht

<sup>6</sup> Vgl. Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsvertragsbücher wissenschaftlich-technische Leistungen - (GBL I 1974 Nr. 4 S. 3B)

<sup>7</sup> Vgl. Verordnung vom 23. April 1974 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBL II Nr. 53 S. 589).

bzw. in den Preisen nicht enthalten sind, erfolgt die Finanzierung durch Verrechnung in die Selbstkosten bzw. bei Importen wissenschaftlich-technischer Ergebnisse für die Durchführung von Investitionen aus Investitionsmitteln.

## §16

**Abrechnung der Kosten**

(1) Die Kosten im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind durch die Export- und Importbetriebe aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen dafür vorgesehenen Mitteln planmäßig zu finanzieren, auch wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

(2) Die beim Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entstehenden Kosten sind je Vertrag bzw. je Vorhaben abzurechnen. Dazu gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung nur insoweit, als die Entwicklung speziell im Zusammenhang mit dem Export oder Import des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durchgeführt wurde.

## §17

**Verwendung des Erlöses**

(1) Die Exportbetriebe haben aus dem Erlös des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen dafür vorgesehenen Mitteln finanzierten Kosten und die Erfinder- oder Neuerervergütung<sup>8</sup> zu decken.

(2) Der nach Abzug der Kosten und der Erfinder- oder Neuerervergütung verbleibende Teil des Erlöses aus Export geht

1. bei Exportbetrieben mit einheitlichem Betriebsergebnis: in das Ergebnis aus Export,
2. bei sonstigen Exportbetrieben: in das Betriebsergebnis,
3. bei Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen: in die sonstigen Erlöse bzw. in die Einnahmen<sup>9</sup>

ein.

## §18

**Stimulierung des Exports**

Die Stimulierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt durch gesonderte Bestimmungen.

## §19

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBL I Nr. 38 S. 431) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1981

**Der Minister für Außenhandel**

S ö l l e

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten (GBL I Nr. 25 S. 451).

<sup>9</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBL II Nr. 73 S. 839).